

**Tagungsbericht Juristische Expertenrunde Antikorruptionsgesetz Heidelberg  
05.05.2017**

Bereits zum zweiten Mal trat die Juristische Expertenrunde zum Antikorruptionsgesetz in Heidelberg zusammen. Wie schon beim ersten Mal war die Teilnahme auch bei dieser Fortsetzung äußerst lohnend. Ausrichterin und Moderatorin des Treffens ist die Fachanwältin für Medizinrecht Beate Bahner. Das Veranstaltungsformat wendet sich dabei ausdrücklich an Antikorruptionsfachleute vorwiegend aus dem Bereich der Anwaltschaft, aber auch an Juristen aus Kammern, Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, Verbänden und Industrie.

Nachdem bei der Erstaufgabe der Heidelberger Strafrechts-Ordinarius Prof. Dr. Gerhard Dannecker eine wissenschaftliche Grundierung vorgenommen hatte, unterstützte diesmal der Rechtsanwalt Dr. Oliver Bechtler Frau Rechtsanwältin Bahner mit seiner Praktikersicht.

Die Diskussion betraf dieses Mal insbesondere Zuweisungs- und Beteiligungskonstruktionen. Dieses Thema ist im Rahmen der Anwendung des Antikorruptionsgesetzes besonders umstritten. Im Rahmen der Beteiligungen wird teilweise vertreten, dass bereits jede Beteiligung an einer juristischen Person (Privatklinik, Zahnlabor, OP-Zentrum jeweils in Form z. B. einer GbR oder GmbH) – selbst als GmbH-Alleingesellschafter – eine potenziell strafbare Handlung darstelle während andere Stimmen dies aufgrund der Personenidentität als reinen Formalismus begreifen und sogar zahlreiche weitere Beteiligungsverhältnisse als zulässig erachten, sofern kein Umsatzbezug vorliege.

Bei der Diskussion der Zuweisungsproblematik fanden insbesondere die Thesen Prof. Dr. Christian Jägers (Universität Erlangen), die dieser zuletzt auf dem Symposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht in Berlin wiederholt hatte, Anklang. Dieser wendet sich im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern gegen das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Nichterforderlichkeit“, d. h. dass eine strafbare Handlung naheliegen könnte, wenn ein niedergelassener Arzt zu Honorararztstätigkeit herangezogen wird, obwohl dies für die entsprechende Krankenhausabteilung qualitativ und quantitativ nicht notwendig sei. Dieses Kriterium war insbesondere von Prof. Dr. Hendrik Schneider (Universität Leipzig) ins Spiel gebracht worden, um Korruptionsverhältnisse zu identifizieren. Mehrere Teilnehmer kündigten dazu eine vertiefte Befassung ein.

Deutlich in der abschließenden Diskussion wurde, dass es kaum Situationen in der Zusammenarbeit von Leistungserbringer im Gesundheitswesen außerhalb der gesetzlich ausdrücklich geregelten Kooperationen (z. B. Belegarzt) gibt, die nicht in irgendeiner Form unter Korruptionsaspekten diskussionswürdig wären. Und dies, obwohl der Gesetzgeber mehr Kooperation wünsche.

Bei allen Teilnehmern fand das Format aufgrund der hohen Diskussionsdichte und –tiefe, bedingt durch eine limitierte Teilnehmerzahl, großen Anklang. Eine Fortsetzung im Herbst wurde bereits angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger  
Rechtsanwalt